

ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Kundeninformation gemäss VVG

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Ihr Versicherer ist die SOLIDA Versicherungen AG, nachstehend SOLIDA genannt, mit statutarischem Sitz in Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich.

Die SOLIDA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie ist ein Partnerunternehmen der CONCORDIA Versicherungen AG, nachfolgend CONCORDIA genannt. Die SOLIDA hat mit der CONCORDIA einen Kollektiv-Versicherungsvertrag über die Vermittlung der ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität abgeschlossen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die ACCIDENTA Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität bedingt durch Unfall. Es ist eine reine Risikoversicherung ohne Sparanteil. Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen. Der Versicherer erbringt die gemäss Police versicherten Leistungen:

Im Todesfall das versicherte Todesfallkapital. Das konkret vereinbarte Todesfallkapital ergibt sich aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Versicherungspolice.

Bei dauernder Invalidität das versicherte Invaliditätskapital, sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall eine voraussichtlich bleibende medizinisch theoretische Invalidität eintritt. Das Invaliditätskapital wird vom Invaliditätsgrad, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante bestimmt. Die für die Ermittlung des Invaliditätsgrades geltenden Grundsätze sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt und basieren auf einer abstrakten Bemessungsmethode nach Gliedertabelle. Die vereinbarte Versicherungssumme und die gewählte Leistungsvariante (Progression 225 % bzw. 350 %) ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Versicherungspolice.

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt.

Leistungsbegrenzungen bestehen bei Flugunfällen, im Alter (Höchstversicherungssummen, Progressionswegfall) sowie bei Kindern und Jugendlichen.

Die konkret versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice sowie aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Keine Versicherungsdeckung besteht unter anderem für Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg, und/oder kriegsähnlichen Zuständen;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge ausserordentlicher Gefahren;
- infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte Person oder dem Versuch dazu;
- bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von zwei Gewichtspromillen oder mehr aufweist;
- als Folge von Wagnissen;
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die die versicherte Person absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge absichtlicher Einnahme von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden.

Die genaue Umschreibung der oben aufgezählten Ausschlüsse sowie weitere Einschränkungen des Deckungsumfanges ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu bezahlen?

Die Höhe der Prämie hängt vom Alter sowie von der gewünschten Deckung ab. Werden die Prämientarife während der Laufzeit angepasst, hat der Versicherungsnehmer das Recht, die Versicherung zu kündigen.

Die Prämienzahlungspflicht beginnt mit Vertragsbeginn. Die Prämien sind entsprechend den Bestimmungen auf dem Versicherungsantrag am 1. Januar eines jeden Jahres oder – bei Ratenzahlungen – am 1. des jeweiligen Monats fällig.

Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?

- **Meldepflicht:** Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der CONCORDIA unverzüglich zu melden.
- **Mitwirkungspflicht:** Der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin bzw. die Anspruchsberechtigten haben alles zu tun, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann; insbesondere haben sie die Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt der Vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum.

Wie lange dauert der Vertrag?

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von einem Jahr jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er vom Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin nicht fristgerecht gekündigt wird.

Wann endet der Vertrag?

Der Vertrag endet

- durch Kündigung:
 - Die Vertragsparteien können nach einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Versicherungsjahres den Vertrag kündigen. Der Versicherungsnehmer hat die entsprechende Mitteilung eingeschrieben an die CONCORDIA zu richten;
 - Der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin kann den Vertrag zudem bei Prämienanpassungen kündigen. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der CONCORDIA eintreffen;
 - Der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin kann den Vertrag weiter nach jedem Unfall kündigen, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage, nachdem er oder sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
 - Der Versicherer kann den Vertrag auch kündigen, wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt worden sind (Verletzung der Anzeigepflicht);
- mit dem Tod der versicherten Person;
- durch Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und der CONCORDIA.

Der Versicherer kann zudem vom Vertrag zurücktreten

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die CONCORDIA darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie bearbeitet die SOLIDA Daten?

Die SOLIDA und in ihrem Auftrag die CONCORDIA bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Diese Daten werden sowohl elektronisch als auch physisch gespeichert. Die SOLIDA überträgt im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an die CONCORDIA. Sie kann entsprechend auch Daten an Mit- und Rückversicherer weiterleiten. Ferner können die CONCORDIA und die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei der SOLIDA und bei der CONCORDIA über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

In Zusammenarbeit mit SOLIDA Versicherungen AG

	Art.	
I. Umfang des Versicherungsschutzes		I. Umfang des Versicherungsschutzes
Gegenstand der Versicherung	1	
Grundlagen des Vertrages	2	1 Gegenstand der Versicherung
Örtlicher Geltungsbereich	3	Versicherer und damit Risikoträgerin ist die SOLIDA Versicherungen AG, Zürich. Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Vertragsdauer erleidet.
Versicherte Personen	4	Die CONCORDIA Versicherungen AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, hat mit der SOLIDA einen Kollektiv-Versicherungsvertrag über die Vermittlung der Unfallversicherung für Tod und Invalidität abgeschlossen und bietet diese als Versicherung ACCIDENTA an. Die CONCORDIA selber übernimmt keine Haftung für irgendwelche Ansprüche aus der ACCIDENTA.
II. Begriffsbestimmungen		2 Grundlagen des Vertrages
Versicherungsnehmer und versicherte Person	5	Die Grundlagen des Vertrages bilden alle schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer, der Versicherte und deren Vertreter im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgeben.
Unfall	6	Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police, allfälligen Nachträgen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt. Im Einzelfall bleiben allfällige anders lautende Vereinbarungen zwischen der CONCORDIA und dem Versicherten vorbehalten.
III. Versicherungsleistungen		Ausserdem halten sich die Parteien an das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).
Todesfall	7	3 Örtlicher Geltungsbereich
Invaliditätsfall	8	Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufhalten bis zu zwölf Monaten. Sie erlischt mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
Leistungsbegrenzungen	9	4 Versicherte Personen
IV. Einschränkungen des Deckungsumfanges		Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.
Ausschlüsse	10	II. Begriffsbestimmungen
Kürzungen	11	
Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten	12	5 Versicherungsnehmer und versicherte Person
V. Beginn und Ende des Vertrages		Ist die Rede von Versicherungsnehmer und versicherter Person, ist immer das weibliche und männliche Geschlecht gemeint.
Vertragsbeginn	13	
Vertragsdauer	14	
Vertragsaufhebung	15	
VI. Prämie		
Prämienzahlung und Fälligkeit	16	
Mahnung und deren Folgen	17	
Prämienänderungen	18	
VII. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall		
Schadenanzeige	19	
Pflichten des Versicherungsnehmers bzw. Anspruchsberechtigten	20	
Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen	21	
VIII. Schlussbestimmungen		
Abtretung und Verpfändung	22	
Mitteilungen	23	
Gerichtsstand	24	

6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand. Nicht als Unfälle gelten Krankheiten aller Art, insbesondere auch nicht Infektionskrankheiten, Einwirkung ionisierender Strahlen, Schäden durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, sowie Eingriffe am eigenen Körper.

III. Versicherungsleistungen

7 Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsschädigung.

7.1 Begünstigte

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die CONCORDIA, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die CONCORDIA widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte;
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder;
- die Eltern;
- die Grosseltern;
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung.

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die SOLIDA nur die Bestattungskosten bis

zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10'000.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist der Versicherte verheiratet und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, so zahlt die SOLIDA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a) Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht.

Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70%
Unterarm	65%
Hand	60%
Daumen mit Mittelhandglied	25%
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22%
vorderstes Glied des Daumens	10%
Zeigefinger	15%
Mittelfinger	10%
Ringfinger	9%
Kleinfinger	7%
ein Bein im Oberschenkel	60%
ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel	50%
ein Fuss	45%
eine Grosszehe	8%
übrige Zehen je	3%
Sehkraft eines Auges	30%
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50%
Gehör auf beiden Ohren	60%
Gehör auf einem Ohr	15%

Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	10%
Niere	20%
Milz	5%
sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50%

- b) Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die SOLIDA:
- 10% der in der Police für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme (ohne Progression) bei Verunstaltung des Gesichtes und/oder
 - 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird auf CHF 20'000 begrenzt.

- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellung in Anlehnung an die obigen Prozentsätze.
- f) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g) Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.
Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- h) Die Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber fünf Jahre nach dem Unfall.

- 8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals
Das Invaliditätskapital wird je nach der gewählten Leistungsvariante wie folgt ermittelt:

	mit Progression 225%	mit Progression 350%
für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25%, nicht aber 50% überschreitenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der doppelten Versicherungssumme	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad	Variante		Invaliditätsgrad	Variante	
	225%	350%		225%	350%
26%	27%	28%	63%	114%	165%
27%	29%	31%	64%	117%	170%
28%	31%	34%	65%	120%	175%
29%	33%	37%	66%	123%	180%
30%	35%	40%	67%	126%	185%
31%	37%	43%	68%	129%	190%
32%	39%	46%	69%	132%	195%
33%	41%	49%	70%	135%	200%
34%	43%	52%	71%	138%	205%
35%	45%	55%	72%	141%	210%
36%	47%	58%	73%	144%	215%
37%	49%	61%	74%	147%	220%
38%	51%	64%	75%	150%	225%
39%	53%	67%	76%	153%	230%
40%	55%	70%	77%	156%	235%
41%	57%	73%	78%	159%	240%
42%	59%	76%	79%	162%	245%
43%	61%	79%	80%	165%	250%
44%	63%	82%	81%	168%	255%
45%	65%	85%	82%	171%	260%
46%	67%	88%	83%	174%	265%
47%	69%	91%	84%	177%	270%
48%	71%	94%	85%	180%	275%
49%	73%	97%	86%	183%	280%
50%	75%	100%	87%	186%	285%
51%	78%	105%	88%	189%	290%
52%	81%	110%	89%	192%	295%
53%	84%	115%	90%	195%	300%
54%	87%	120%	91%	198%	305%
55%	90%	125%	92%	201%	310%
56%	93%	130%	93%	204%	315%
57%	96%	135%	94%	207%	320%
58%	99%	140%	95%	210%	325%
59%	102%	145%	96%	213%	330%
60%	105%	150%	97%	216%	335%
61%	108%	155%	98%	219%	340%
62%	111%	160%	99%	222%	345%
			100%	225%	350%

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1'000 Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	Jahresrente
66	CHF 86
67	CHF 89
68	CHF 93
69	CHF 96
70	CHF 100
darüber	CHF 125

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

9 Leistungsbegrenzungen

9.1 Leistungen bei Flugunfällen

Für Unfälle, die der Versicherte bei Flügen erleidet, sind die für den Todes- und Invaliditätsfall versicherten Leistungen der SOLIDA aus allen bei ihr zugunsten des Versicherten abgeschlossenen Unfallversicherungen, soweit sie das Flugrisiko ohne besondere Prämie decken, beschränkt auf CHF 500'000 im Todesfall und CHF 1'000'000 bei Invalidität mit einem Grad von 100%, mit entsprechender Abstufung bei geringeren Invaliditätsgraden.

9.2 Höchstversicherungssummen im Alter

Für Versicherte nach vollendetem 65. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Tod	CHF 20'000
Invalidität, ohne Progression	CHF 100'000

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt.

IV. Einschränkungen des Deckungsumfanges

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlichen Zuständen
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder in angrenzenden Staaten;
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;

- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten:
 - ausländischer Militärdienst;
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten, Ausübung von Verbrechen;
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder des Versuchs dazu;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

11 Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die Versicherungsleistungen werden gekürzt, wenn der Versicherte oder ein anderer Anspruchsberechtigter den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Die Kürzung erfolgt in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

11.2 Fremde Unfallfaktoren

Beeinflussen fremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so leistet die SOLIDA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistungen.

- 11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall
Bei schuldhafter Verletzung der dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Ziffer 19 und 20).

12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechnete Person den Tod des Versicherten absichtlich bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziffer 7.1 ausgerichtet.

V. Beginn und Ende des Vertrages

13 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police oder in der schriftlichen Antragsannahmebestätigung der CONCORDIA vereinbarten Datum. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrages an die CONCORDIA.

14 Vertragsdauer

Für den Versicherten gilt die in der Police vereinbarte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er vom Versicherungsnehmer nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 15.1).

15 Vertragsaufhebung

15.1 Kündigung per Ablauf

Nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und später auf das Ende jedes folgenden Versicherungsjahres kann der Vertrag durch beide Parteien schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der CONCORDIA eingetroffen ist.

15.2 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CONCORDIA.

15.3 Kündigung bei Prämienanpassung

Bei Anpassung der Prämien an neue Tarife hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wurde, auf das Ende des

laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der CONCORDIA eintreffen.

15.4 Auflösung des Vertrages mit der SOLIDA

Der Versicherungsvertrag erlischt ferner bei Auflösung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und der CONCORDIA. Die Auflösung muss dem Versicherten spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

VI. Prämie

16 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämien sind im Voraus auf den in der Police genannten Zeitpunkt zu entrichten.

17 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert die CONCORDIA den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

18 Prämienänderungen

Der Versicherungsnehmer hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Ziffer 18.1 und 18.2) das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der CONCORDIA eintreffen (siehe auch Ziffer 15.1). Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

18.1 Tarifieränderungen

Ändern die Prämien des Tarifes, kann die SOLIDA die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. die neuen Vertragsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

18.2 Altersanpassungen

Die Prämien richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Die CONCORDIA teilt die neue Prämie dem Versicherungsnehmer 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mit.

VII. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

19 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der CONCORDIA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Bei einem Todesfall ist die CONCORDIA unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, elektronisch, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.

20 Pflichten des Versicherungsnehmers bzw. Anspruchsberechtigten

Der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA gegenüber zu entbinden. Schuldhaftige Verletzung der Obliegenheiten haben Entschädigungskürzungen gemäss Ziffer 11.3 für den Versicherungsnehmer oder Versicherten zur Folge.

21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Forderung aus dem Versicherungsvertrage wird mit dem Ablauf von vier Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet fällig, in dem die SOLIDA Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Ziffer 7.1, die versicherte Person.

VIII. Schlussbestimmungen

22 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

23 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an die CONCORDIA zu richten, ausgenommen, die versicherte Person oder deren Angehörige wurden im Schadenfall bereits direkt von der SOLIDA als Versicherer kontaktiert. Die SOLIDA anerkennt alle Mitteilungen an die CONCORDIA als an sie selbst erfolgt.

Alle Mitteilungen seitens der CONCORDIA oder der SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

24 Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt als Gerichtsstand ihren Sitz sowie den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Versicherten.


Dir vertraue ich

CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch